

AG_VERWALTUNGSGERICHT WPR.2024.112 vom 26. November 2024

AG Verwaltungsgericht, 2024-11-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_verwaltungsgericht_WPR.2024.112

FR: AG_VERWALTUNGSGERICHT WPR.2024.112 du 26 novembre 2024

IT: AG_VERWALTUNGSGERICHT WPR.2024.112 del 26 novembre 2024

Erwägungen

E. 2

September 2024 die Teilnahme des Gesuchsgegners am nächsten Counselling bestätigte (MI-act. 323). Nachdem der Gesuchsgegner identifiziert werden konnte, hätte er am

E. 2.1

Das MIKA begründet die Haftverlängerung damit, dass es den Gesuchsgegner aus der Schweiz ausschaffen und mit der Haft den Vollzug sicherstellen wolle. Der Haftzweck ist damit erstellt.

E. 2.2

Der Haftrichter hat sich im Rahmen der Prüfung, ob die Ausschaffungshaft rechtmässig ist, Gewissheit darüber zu verschaffen, ob ein erstinstanzlicher Weg- oder Ausweisungsentscheid eröffnet wurde (Art. 76 Abs. 1 AIG).

- 7 - Mit Urteil vom 2. November 2023 wurde der Gesuchsgegner durch das Bezirksgericht Aarau gestützt auf Art. 66a Abs. 1 lit. c und d StGB für acht Jahre aus der Schweiz verwiesen (MI-act. 77 ff.). Das Urteil erwuchs in der Folge unangefochten in Rechtskraft (MI-act. 77, 99). Damit liegt nicht nur eine rechtsgenügende, sondern gar eine rechtskräftige Landesverweisung vor.

E. 2.3

Gemäss Art. 80 Abs. 6 lit. a AIG ist die Haft zu beenden, wenn sich erweist, dass der Vollzug der Wegweisung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen undurchführbar ist. Es sind keine Anzeichen vorhanden, die an der Ausschaffungsmöglichkeit in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht Zweifel aufkommen lassen würden, zumal für den Gesuchsgegner bereits ein Flug für den 28. November 2024 gebucht werden konnte (MI-act. 439). 3. Die mit Urteil vom 5. September 2024 festgestellten Haftgründe der Untertauchensgefahr und der Verurteilung wegen eines Verbrechens bestehen nach wie vor (vgl. WPR.2024.81, Erw. II/3.1, 3.2; MI-act. 352 ff.). 4. Bezüglich der Haftbedingungen liegen keine Beanstandungen vor (MI-act. 463).

E. 3

September 2024 dem MIKA zwecks Gewährung des rechtlichen Gehörs betreffend die Anordnung einer Ausschaffungshaft zugeführt werden sollen. Da der Gesuchsgegner jedoch den Einstieg für den Transport nach Aarau verweigerte, wurde die Befragung durch das MIKA per Video-Telefonie durchgeführt. Dabei gab der Gesuchsgegner zu Protokoll, er sei kein Algerier und werde die Schweiz erst dann in Richtung Algerien verlassen, wenn seine Staatsangehörigkeit erstellt sei (MI-act. 325, 327 ff.). Gleichentags verfügte das

MIKA gegenüber dem Gesuchsgegner die Anordnung einer Ausschaffungshaft von drei Monaten (MI-act. 331 ff.), welche mit Urteil des Einzelrichters des Verwaltungsgerichts vom

E. 5

Es liegen auch keine Anzeichen dafür vor, dass das MIKA dem Beschleunigungsgebot (Art. 76 Abs. 4 AIG) nicht ausreichend Beachtung geschenkt hätte.

E. 6.1

Gemäss Art. 79 Abs. 1 AIG darf die ausländerrechtliche Inhaftierung im Sinne von Art. 75 – 78 AIG zusammen die maximale Haftdauer von sechs Monaten nicht überschreiten. Eine darüber hinausgehende Verlängerung auf höchstens 18 Monate, bzw. für Minderjährige zwischen 15 und 18 Jahren auf höchstens zwölf Monate, ist nur zulässig, wenn entweder die betroffene Person nicht mit den zuständigen Behörden kooperiert oder sich die Übermittlung der für die Ausreise erforderlichen Unterlagen durch einen Staat, der kein Schengen-Staat ist, verzögert (Art. 79 Abs. 2 AIG).

E. 6.2

Im vorliegenden Fall befindet sich die Gesuchsgegner mit Ablauf der bewilligten Haft bereits seit über acht Monaten in ausländerrechtlicher Haft

- 8 - im Sinne von Art. 75 – 78 AIG (Durchsetzungshaft 20. März 2024 bis 3. September 2024; Ausschaffungshaft 3. September 2024 – 3. Dezember 2024). Die sechsmonatige Frist hat damit am 19. September 2024 geendet und die Haft kann längstens bis zum 19. September 2025 verlängert werden.

E. 6.3

Das MIKA ordnete die Verlängerung der Ausschaffungshaft um weitere drei Monate, d.h. bis zum 3. März 2025, an. Mit der angeordneten Verlängerung der Ausschaffungshaft von drei Monaten wird die Dauer von sechs Monaten überschritten, womit die Voraussetzungen von Art. 79 Abs. 2 AIG erfüllt sein müssen. Gemäss Art. 79 Abs. 2 lit. a AIG kann die Haft länger als sechs Monate angeordnet werden, wenn die betroffene Person nicht mit der zuständigen Behörde kooperiert. Der Gesuchsgegner hat sich in der Vergangenheit mehrfach dahingehend geäussert, er wolle die Schweiz nicht in Richtung Algerien verlassen und gab im Rahmen des rechtlichen Gehörs betreffend die Anordnung einer Ausschaffungshaft vom 3. September 2024 zu Protokoll, er sei gar kein Algerier (MI-act. 328). Auch den Einstieg für den Transport zum Counselling vom 25. September verweigerte der Gesuchsgegner (MI-act. 359). Erst nachdem das Counselling durchgeführt und der Gesuchsgegner als algerischer Staatsbürger identifiziert worden war, womit sich der Wegweisungsvollzug anzubahnen begann, erklärte der Gesuchsgegner wiederholt, er werde freiwillig nach Algerien ausreisen und verfasste eine Freiwilligkeitserklärung (MI-act. 363, 429, 462 f.). Angesichts des bisherigen Verhaltens des Gesuchsgegners, namentlich der konstanten Weigerung zur freiwilligen Ausreise, der Renitenz hinsichtlich der Befolgung behördlicher Anordnungen, sowie des Zeitpunktes der behaupteten Ausreisewilligkeit und deren Anknüpfung an Bedingungen (MI-act. 463), ist die behauptete Ausreisebereitschaft als Schutzbehauptung zu qualifizieren. Jedenfalls erhellt klar, dass die mehr als sechsmonatige Haft primär auf das bisher unkooperative Verhalten des Gesuchsgegners zurückzuführen ist, weshalb die Voraussetzung von Art. 79 Abs. 2 AIG erfüllt ist. Nachdem die maximal zulässige Haftdauer nicht überschritten wird sowie der

Vollzug der Rückführung massgeblich vom Verhalten des Gesuchsgegners abhängig ist und es diesbezüglich zu Verzögerungen kommen kann, ist die angeordnete Haftverlängerung nicht zu beanstanden. Im Übrigen ist festzuhalten, dass das MIKA bisher stets bemüht war, Ausschaffungen so rasch wie möglich zu vollziehen. Sollte das MIKA

- 9 - entgegen seiner bisherigen Gewohnheit das Beschleunigungsgebot verletzen, besteht die Möglichkeit, ein Haftentlassungsgesuch zu stellen.

E. 7

Abschliessend stellt sich die Frage, ob die Haftverlängerung deshalb nicht zu bestätigen sei, weil sie im konkreten Fall gegen das Prinzip der Verhältnismässigkeit verstossen würde. Eine mildere Massnahme zur Sicherstellung des Vollzugs der Wegweisung ist angesichts der erstellten Untertauchensgefahr nicht ersichtlich. Bezüglich der familiären Verhältnisse ergeben sich keine Anhaltspunkte, welche gegen eine Haftverlängerung sprechen würden. Der Gesuchsgegner macht auch nicht geltend, er sei nicht hafterstehungsfähig. Insgesamt sind keinerlei Gründe ersichtlich, welche die Verlängerung der Haft als unverhältnismässig erscheinen liessen. III. 1. Gemäss § 28 Abs. 1 EGAR ist das Verfahren betreffend Haftüberprüfung unentgeltlich. Demgemäss werden keine Kosten erhoben. 2. Der mit Urteil vom 22. März 2024 bestätigte amtliche Rechtsvertreter bleibt im Amt und kann seine Kostennote im Rahmen des Verfahrens WPR.2024.28 einreichen. IV.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.